

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0233
604 - Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung			Datum: 16.06.2014
Bearb.:	Herr Jörg Möller	Tel.: 217	öffentlich
Az.:	604/Herr Jörg Möller -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.06.2014	Anhörung

**Erhebung einer Niederschlagswassergebühr; Sitzung des Umweltausschusses am 19.03.2014
hier: Ergebnis des Prüfauftrages (Antrag der Fraktion "Die Linke" A 14/0101)**

Grundsätzliches:

Zunächst muss noch einmal eindeutig klargestellt werden, dass es sich bei der Einführung einer Niederschlagswassergebühr um eine zusätzliche Gebühr handelt.

Die erstmalige Herstellung der Anlagen zur Regenwasserbeseitigung wird teilweise durch Erschließungs- oder Ausbaubeiträge refinanziert. Diese Vorgehensweise wird seit Jahren vergleichbar bei der Herstellung von Straßen, Schmutzwasserkanalisationen, Wegen, Plätzen und Beleuchtungseinrichtungen angewendet.

Gleichwohl werden die Folgekosten (Bewirtschaftung und Unterhaltung) für die bestehenden Regenwasserbeseitigungsanlagen allein durch Steuermittel der Stadt Norderstedt getragen. Insofern finanziert sich diese öffentliche Aufgabenerfüllung nach dem Solidarprinzip, weil der überwiegende Anteil der Bevölkerung Steuern abgibt. Diese Tatsache gilt analog z. B. für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung aller öffentlichen Verkehrs- und Beleuchtungseinrichtungen oder auch die Straßenreinigung/Winterdienst.

Für bestimmte Unterhaltungsaufgaben besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Einnahmequelle in Form einer Gebührenerhebung. Dazu gehören u. a. die Schmutzwassergebühr, die Regenwassergebühr oder auch eine Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst.

Regenwassergebühr (Kosten / Nutzen):

Wie bereits im Zuge der Schmutzwasserbeseitigung seit Jahren praktiziert, wäre eine neue zusätzliche Regenwassergebührenerhebung rechtlich möglich. Diese könnte von privaten Gewerbeeinrichtungen oder privaten Haushalten abgefordert werden, die ihr gesamtes oder anteiliges Regenwasser in das öffentliche Regenwasserkanalnetz einleiten und somit nicht zur Versickerung bringen.

Die Gebührenerhebung könnte nur auf Basis einer – zunächst in der hauptamtlichen Verwaltung erarbeiteten und anschließend von den politischen Entscheidungsträgern beschlossenen – Satzung erfolgen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Kosten für die Grundlagenermittlung (Erstellung der Satzung und der Gebührensatzung, Luftbildauswertung, Aktenrecherche, ggf. Einrichtung einer „Hotline“) wurden bereits in der Vorlage M 14/0059 vom 19.02.2014 auf ca. 80.000,00 Euro geschätzt. Für die Grundlagenermittlung und Betreuung der Bürger wären für einen Zeitraum von 2 - 3 Jahren außerdem ca. 1,5 bis 2 zusätzliche Stellen erforderlich, da diese zusätzliche Aufgabe mit vorhandenem Personal nicht zu leisten ist.

Eine Gegenüberstellung der zu erwartenden Kosten und der möglichen Einnahmen kann nicht erfolgen, da die laufenden (Verwaltungs-)Kosten für die Gebührenerhebung in die Gebührenkalkulation einfließen würden. Dazu zählen ggf. zusätzliches Personal oder auch die Kosten für die Erstellung der Gebührenbescheide (zum Vgl.: 100.000,00 Euro bei den Abwassergebühren).

Gemäß dem aktuellen Haushaltsplan belaufen sich die jährlichen Kosten (Personal, Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Abschreibung und Verzinsung) auf ca. 1 Mio. Euro. Die möglichen Einnahmen werden auf ca. 40 % der laufenden Kosten - somit 400 Tsd. Euro - geschätzt. Da 50 – 60 % der angeschlossenen Flächen Straßen, Plätze und öffentliche Einrichtungen sind, dürfen diese Kosten bei der Gebührenkalkulation selbstverständlich nicht berücksichtigt werden.

Überschläglich ergäbe sich auf Grund dieser Daten ein Gebührensatz von jährlich etwa 15 – 30 Cent/m² angeschlossener Fläche. Bei einem durchschnittlichen Reihenhausgrundstück von ca. 150 m² wären etwa 60 – 70 m² Fläche zu berücksichtigen. Dies ergäbe somit eine Jahresgebühr zwischen 9,00 und 21,00 Euro!

Mögliche Auswirkungen:

Es ist nicht zu erwarten, dass die Einführung einer Regenwassergebühr zur Verringerung der privaten versiegelten Flächen beiträgt. Es wird wohl kaum einer der immer wieder angesprochenen Discounter seine Parkplätze entsiegeln und bepflanzen. Auch Gewerbebetriebe werden kaum ihre Mitarbeiterparkplätze oder Betriebsflächen entsiegeln und bepflanzen. Die Vorgaben der Landesbauordnung (z. B. Stellplatzschlüssel oder landschaftspflegerischer Ausgleich) regeln zum einen rechtssicher und einheitlich die bauliche Ausnutzung von Grundstücken. Zielunterstützend hierzu wirken die Vorgaben und Festsetzungen der städtischen Bebauungspläne. Zum anderen spielt bei der Bemessung einer Gebühr für die Regenwassereinleitung nicht die versiegelte Fläche eine entscheidende Rolle, sondern die an die Regenwasserkanalisation angeschlossene Fläche.

So müsste z. B. ein Discounter der komplett sein Regenwasser zur Versickerung bringt keine Gebühren für die versiegelten Dach- und Parkplatzflächen zahlen, da das dort anfallende Regenwasser zur Versickerung gebracht wird.

Auch in Gewerbegebieten, z. B. Nordport, wird zumindest das unverschmutzte Dachflächenwasser zur Versickerung gebracht.

Seit Jahren werden die privaten Bauherren bereits im Zuge der Bauantragsstellung zu einem sensiblen Umgang mit der Ableitung ihres anfallenden Regenwassers gezwungen, da die Grundsatzvorgabe der Stadt lautet: Regenwasser auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Da nur in begründeten Ausnahmefällen ein Anschluss an das vorhandene Regenwassersiel der Stadt Norderstedt genehmigungsfähig ist und auch dann häufig nur ein Anteil des Regenwassers eingeleitet werden darf, sorgen die privaten Bauherren stets dafür, geeignete Versickerungsanlagen im Zuge der Umsetzung einzuplanen.

Aus diesen Gründen ist das Kanalnetz bereits jetzt vorwiegend auf den Abfluss von Verkehrsflächen ausgelegt. Daher ist auch die scheinbar plausible Annahme, dass durch die

Reduzierung der abflusswirksamen Flächen die Kosten für Kanalnetz und Regenrückhaltung langfristig sinken, nicht haltbar.

Außerdem würden sich die Nebenkosten bei Mietwohnungen erhöhen, da die Gebühren auf die Mieter umgelegt werden.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einführung einer Regenwassergebühr der Haushaltskonsolidierung nutzen würde (hier in einer Größenordnung von ca. 400.000 €/a).

Aus Sicht der Bürger dürfte die Regenwassergebühr eher als bürokratisches „abkassieren“ angesehen werden. Es ist fragwürdig, ob ein Kostendruck zwischen 9 € und 21 €/a nachhaltig Verhaltensänderungen bewirken.

Da diese Gebühr nur von einem Teil der Grundstückseigentümer/-innen, die ihr Regenwasser nicht auf den eigenen Grundflächen zur Versickerung bringen oder bringen können gezahlt werden müsste, unterliegen diese einem partiellen Anschlusszwang. Geschätzt sind dies nur 10 % der Haushalte. Auf z. B. Ablagerungsflächen ist eine Versickerung ausgeschlossen. Dieser Teil der Haushalte muss zwangsweise Regenwassergebühren entrichten.

Diese Tatsache unterscheidet die mögliche Regenwassergebühr deutlich von der bestehenden Schmutzwassergebühr, da nahezu alle Haushalte und Betriebe in der Stadt Norderstedt Abwasser erzeugen.

Aus diesem Grund wäre eine Reaktion auf zusätzliche Regenwassergebühren die ablehnende Haltung betroffener Bürger/-innen mit entsprechenden Beschwerde- und Unmutsbekundungen, da niemand weniger, aber einige mehr zahlen müssten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass z. B. für die Straßenreinigung oder für den Winterdienst auf Radwegen bis heute keine Gebühren erhoben werden, obgleich auch dieses rechtlich möglich wäre. Obwohl wesentlich mehr Bürger/-innen von diesen städtischen Aufgabenerfüllungen Vorteile erhalten, erfolgt die Leistung bisher ohne eine Abgabe.

Die Frage einer möglichen Gebührenerhebung hat keinen Einfluss auf die Art und den Umfang der bisherigen technischen Aufgabenerfüllung im Bereich der Regenwasserbeseitigung.

Die Erhebung der Regenwassergebühr erhöht insgesamt die bereits bestehenden Verwaltungskosten. Diese Erhöhung und die bestehenden Verwaltungskosten müssen an den Gebührenzahler weitergegeben werden.

Da allerdings 50 – 60 % der angeschlossenen Flächen „öffentliche“ Flächen sind, kann nur ein Teil der erhöhten Verwaltungskosten auf den privaten Gebührenzahler umgelegt werden.

Für den städtischen Haushalt ergeben sich dadurch zusätzliche Einnahmen. Diese stehen aus Sicht der hauptamtlichen Verwaltung in keinem angemessenem Verhältnis zum Aufwand.